

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer

in der Stadt Gransee

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch den Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, S. 23) und der derzeit gültigen Fassung der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 - (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 - GVBl. I S. 30 hat die Stadt folgende Satzung erlassen. Die hier veröffentlichte Fassung beinhaltet:

- die am 01.12.1999 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Gransee und Gemeinden am 26.01.2000
- die am 17.03.2016 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Gransee und Gemeinden am 01.04.2016

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Gransee erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerpflichtiger

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet im eigenen, ausschließlich nicht gewerblichen Zwecken dienenden Interesse. Ein Hund wird zu gewerblichen Zwecken gehalten, wenn ohne den Hund die Erwerbsquelle in der ausgeübten Form versiegen würde bzw. der Erwerbszweck erheblich erschwert würde.

Demnach ist das Halten insbesondere von

1. Diensthunden in staatlichen Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden
2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
3. abgerichteten Hunden für die Berufsarbeit von Artisten und Schaustellern

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die in anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten Dienst leisten
5. Hunden in Tierheimen
6. Gebrauchshunden von Forstbediensteten sowie im Privatforstdienst angestellten Personen und amtlich bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl

nicht steuerpflichtig.

- (2) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet als natürliche Person Halter eines Hundes ist. Halter eines Hundes ist derjenige, wer den Hund im eigenen Interesse gemäß Absatz 1 oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als aufgenommen in diesem Sinne gilt der Hund dort, wo er mehr als 2 Monate untergebracht ist und betreut und versorgt wird; dabei kommt es nicht darauf an, wer Eigentümer des Hundes ist.
- (3) Kann der Steuerpflichtige das Alter des Hundes nicht durch tierärztliches Attest oder durch andere Urkunden nachweisen und sprechen offenkundig tatsächliche Umstände dagegen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (4) Halten mehrere Personen einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner. Hält ein Minderjähriger einen Hund, so ist dessen gesetzlicher Vertreter der Steuerpflichtige.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das übliche hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen und ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen sind.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzung untereinander oder

mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a

- a) American Pitbull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Bullterrier
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) Tosa Inu

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- a) Alano
- b) Bullmastiff
- c) Cane Corso
- d) Dobermann
- e) Dogo Argentino
- f) Douge de Bordeaux
- g) Fila Barsileiro
- h) Mastiff
- i) Mastin Espanol
- j) Mastino Napoletano
- k) Perro des Preso Canario
- l) Perro de Presa Mallorquin
- m) Rottweiler

Als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes gilt eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses.

§ 4

Steuermaßstab und Steuerhebesätze

(1) Die Höhe der Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund | 65,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 € |
| c) für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| d) für jeden ersten gefährlichen Hund | 500,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 750,00 € |

(2) Bei der Berechnung der Anzahl der Hunde bleiben Hunde unberücksichtigt, die nach § 5 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden. Ist für eine Mehrzahl von Hunden eines Steuerpflichtigen die Steuer nach § 6 dieser Satzung zu ermäßigen, so gilt für jeden Hund der Steuersatz gemäß Absatz 1 Buchstabe a.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt für Hunde,

1. die für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden und
3. die nicht als gefährliche Hunde gemäß § 3 einzustufen sind.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung für diese Hunde kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung des Besitztums benötigt wird. Von einer Notwendigkeit der Bewachung kann ausgegangen werden, wenn das Besitztum, auf dem dieser Hund gehalten wird, mehr als 200 m vom nächsten ständig bewohnten Besitztum entfernt liegt.
- (2) Weiterhin ist die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen befristet für die ersten drei Jahre auf die Hälfte zu ermäßigen, sofern der Steuerpflichtige nachweist, dass der Hund von einem anerkannten Tierheim abgegeben worden ist.
- (3) Auch ist die Steuer auf Antrag der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten eines Hundes, der zur aktiven Ausübung der Jagd benötigt wird. Dem schriftlichen Antrag auf Ermäßigung ist bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Hundes der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der für Jagdhunde vorgeschriebenen Gebrauchsprüfung nach dem Landesjagdgesetz beizufügen.

Besteht der Hund diese Prüfung nicht, entfällt die Steuerermäßigung. Diesbezüglich ist der Hundehalter mitteilungs pflichtig.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, der der Aufnahme der Hundehaltung folgt, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- (2) Bei Zuzug in das Gemeindegebiet entsteht die Steuerschuld mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Steuerschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung nicht durch den Hundehalter nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Anmeldung folgenden Kalendermonats.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Bescheid für ein Kalenderjahr als Jahresbetrag und, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt und erhoben werden.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntmachung des Steuerbescheides, frühestens am 15.05. des Erhebungsjahres, für den zurückliegenden Zeitraum und für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, für das die Steuer bereits entrichtet worden ist, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 10

Anzeige- und Mitteilungspflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung einen nicht veranlagten Hund im Gemeindegebiet hält, hat dies dem Amtsdirektor innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies ebenfalls dem Amtsdirektor innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind demnach anzumelden.
- (3) Der Wegfall der Steuerpflicht, insbesondere durch Abschaffung, Verlust, Verenden, Verkauf oder Abgabe eines Hundes, ist dem Amtsdirektor innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung oder sonstiger Abgabe eines Hundes hat der bisherige Halter Name und Anschrift des Erwerbers bzw. des neuen Halters anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine zuerkannte Steuerbefreiung oder einer Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies dem Amtsdirektor unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Zum Nachweis der steuerlichen Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines eingefriedeten Besitztums nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (3) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll, wenn möglich, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Bei der Abmeldung des Hundes sind die Hundesteuermarken wieder abzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. nach Anschaffung eines Hundes entgegen § 10 Absatz 1 und 2 keine oder keine fristgerechte Anmeldung vornimmt
 2. nach Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung der Hundesteuer seiner Meldepflicht nach § 10 Absatz 3 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt
 3. als Halter eines Hundes seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die übrigen Bestimmungen des § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg bleiben von der Regelung des § 11 dieser Satzung unberührt. Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist der Amtsdirektor zuständig.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gransee, den 24.03.2016

gez. Stege
Amtsdirektor